

**Rheinland-Pfalz**  
Ministerium des Innern  
und für Sport  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

1.) Dok. Name: 10001JPE.DOC/Gro/bes/

Polizeipräsidium Westpfalz  
Logenstraße 5

67621 Kaiserslautern

Polizeipräsidium Rheinpfalz  
Wittelsbachstraße 3

67061 Ludwigshafen

Polizeipräsidium  
Valenciaplatz 2

55118 Mainz

Polizeipräsidium  
Südallee 3

54290 Trier

Polizeipräsidium  
Moselring 10 - 12

56068 Koblenz

Landeskriminalamt

55019 Mainz

Wasserschutzpolizei

55131 Mainz

Direktion der Bereitschaftspolizei

55118 Mainz

Fachhochschule für  
öffentliche Verwaltung  
- Fachbereich Polizei -

55483 Lautzenhausen

Landespolizeischule

55483 Lautzenhausen

Zentrale technische Dienste

55118 Mainz

Abgesandt  
am: 22. Dez. 1997  
zu: *StM*

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter	Durch- wahl	Datum
	346/18 305 - O	Herr Knußmann	3674	15. Dezember 1997

### **Polizeiseelsorge**

Die Polizeiseelsorger haben dargelegt, daß die bestehenden Regelungen über die Teilnahme von Polizeibeamtinnen und -beamten an berufsethischen Fortbildungsseminaren und sonstigen Veranstaltungen der Kirchen sowie an Konferenzen und Veranstaltungen der Seelsorgebeiräte von den Polizeibehörden und -einrichtungen unterschiedlich ausgelegt werden.

Um eine landesweit einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten, gilt ab sofort im Einvernehmen mit den Seelsorgern und den Seelsorgebeiräten folgende Regelung:

#### **1. Fortbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse**

Berufsethische Tagungen und Seminare, die die Kirchen im Interesse der Polizei durchführen, werden auf Antrag des verantwortlichen Seelsorgers in den Fortbildungskatalog der Landespolizeischule aufgenommen. Sie sind somit dienstliche Veranstaltungen; Auslegungsfragen zur Gewährung von Sonderurlaub oder Reisekosten entfallen damit.

Zu solchen Fortbildungsmaßnahmen zählen beispielsweise Seminare zu den Themen

- Überbringen einer Todesnachricht,
- Umgang mit suizidgefährdeten Personen,
- Nach dem Schußwaffengebrauch,
- Erleben und Verarbeiten von besonderen Belastungssituationen,
- Scientology,
- Berufsethische Seminare für Führungskräfte.

Die Veranstalter sind gehalten, die Zielgruppe möglichst genau zu beschreiben.

Die Platzzuweisung erfolgt durch die Landespolizeischule.

## 2. Konferenzen der Seelsorgebeiräte und sonstige Veranstaltungen der Kirchen

Die am 1. August 1975 in Kraft getretenen Vereinbarungen mit den Kirchen über die Gestaltung des kirchlichen Dienstes im Bereich der Polizei Rheinland-Pfalz sehen vor, daß das Land die Bemühungen der Kirchen, freiwillige Arbeitsgemeinschaften zu bilden, die außerhalb der Dienstzeit zusammentreten, unterstützt. Gleichwohl wurde den Mitgliedern der Seelsorgebeiräte in der Vergangenheit die Teilnahme an Konferenzen auch während der Dienstzeiten ermöglicht, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstanden.

Gegen die Gewährung von drei Tagen Sonderurlaub zur Teilnahme an den Konferenzen der Seelsorgebeiräte gemäß §§ 26 Abs. 1 Nr. 11, 27 der Urlaubsverordnung bestehen auch künftig keine Bedenken.

Auch für sonstige Veranstaltung der Kirchen kann nach der bezeichneten Vorschrift Sonderurlaub gewährt werden.

Überstunden sind nicht abrechnungsfähig.

Reisekosten werden nicht erstattet.

Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Dienstkraftfahrzeuge für die An- und Rückreise zur Verfügung gestellt werden. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.

Die Mitnahme von Privatpersonen ist nur zulässig, wenn die zu transportierende Person schriftlich erklärt hat, daß sie im Schadensfall keine Schadensersatzansprüche gegen das Land

Rheinland-Pfalz geltend machen wird. Das gilt auch für Angehörige von Polizeibeamten und Pensionäre.

Im Auftrag

*JL 16/12*

Jürgen Scholz

2. Ref. 342 m.d.B. <sup>6</sup> um Mitzeichnung

3. z.d.A.

*W. BT 17/12*

17.12.

*Km 15.12.*